

# **Welche neuen Spielregeln in Steuer- und Arbeitsrecht bestimmen die bAV?**

**Georg Schneider**  
Allianz Lebensversicherungs-AG



# bAV Theorie und Praxis

Allianz  
Lebensversicherung  
L-FK

Stuttgart,  
März-2025

# Content / topics

1 Theorie  
bAV im politischen Umfeld

2 Praxis  
bAV - Kapitalisierungsoption

01



# bAV im politischen Umfeld

# Ausgangssituation

Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten insgesamt und mit aktiven bAV-Anwartschaften:

<b>Bestand</b>	<b>2001</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (in Mio.)	28,0	33,8	33,7	34,3	34,7	34,9
darunter mit BAV (in Mio.)	13,6	18,0	18,2	18,4	18,1	18,1
<b>Verbreitungsquote</b>	<b>48,7 %</b>	<b>53,4 %</b>	<b>54,1 %</b>	<b>53,6 %</b>	<b>52,1 %</b>	<b>51,9 %</b>

Quelle: VERIAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023

Bildung steigert den bAV-Verbreitungsgrad

→ Beschäftigte ohne beruflichen Abschluss: 25%, Akademiker: 62%

höheres Einkommen steigert den bAV-Verbreitungsgrad

→ < 1.500 Euro/Monat: 28%, > 5.500 Euro /Monat: 77%

Finanzierungsbeiträge wurden nicht nachhaltig durch das BRSG gesteigert (2018: 38,5 Mrd. € / 2023: 38,1 Mrd. €)

Hauptgründe für das Fehlen einer bAV:

- fehlende Angebote des Arbeitgebers (41%)
- fehlende Beschäftigung mit der Thematik (20%)
- zu hohe Beiträge (15%).

Quelle: Sozialbudget (BMAS), Angaben für 2018-2022 jeweils vorläufig, für 2023 geschätzt; Alterssicherungsbericht 2023

# Ausgangssituation

Auch die geförderte private Altersversorgung (Riester) nimmt ab.

aktueller Stand:

	Tsd.	Männer		Frauen		Insgesamt	
		Prozent	Tsd.	Prozent	Tsd.	Prozent	
mit Riester-Vertrag ...	4.189	26	5.203	36	9.398	30	
mit aktueller Beitragszahlung	3.565	22	4.654	32	8.226	26	
keine Beitragszahlung	612	4	534	4	1.146	4	
keine Angabe	11	0	15	0	26	0	
<b>ohne Riester-Vertrag</b>	<b>12.234</b>	<b>74</b>	<b>9.412</b>	<b>64</b>	<b>21.677</b>	<b>70</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>16.423</b>	<b>100</b>	<b>14.615</b>	<b>100</b>	<b>31.075</b>	<b>100</b>	

Quelle: VERICAN, Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023

# Ausgangssituation

## Diskontinuitätsprinzip

### Personelle Diskontinuität

→ Mit der Konstituierung des neu gewählten Bundestages\* verlieren alle bisherigen Abgeordneten ihr Mandat.

### Organisatorische Diskontinuität

→ Alle Organe und Ausschüsse des Bundestages müssen neu gebildet werden.

### Sachliche Diskontinuität

→ Alle Gesetzesentwürfe, die noch nicht beschlossen wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden.

\* Spätestens am 30. Tag nach der Bundestagswahl muss der Bundestag zusammenkommen. Mit der konstituierenden Sitzung des neuen Bundestages endet der vorangegangene Bundestag.

(25. März 2025: konstituierende Sitzung des 21. Bundestages)

# Ausgangssituation

## Sachliche Diskontinuität – BRSG II

Betroffen sind u.a. folgende Regelungen:

- § 3 BetrAVG  
Verdopplung der Abfindungsobergrenzen, wenn Arbeitnehmer zustimmt und Abfindung in die DRV gezahlt wird
- § 6 BetrAVG  
Anpassung an neue Hinzuerdienstgrenzen und Entfall der Voraussetzung „Vollrente“ für vorzeitigen Betriebsrentenbezug
- § 20 BetrAVG  
Opting-out-Modelle auch im Rahmen von Betriebsvereinbarungen
- § 24 BetrAVG  
Erweiterung des Sozialpartnermodells durch Öffnungsklausel und Satzungsmodell
- § 100 EStG  
Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten durch Anhebung des Höchstbetrags und der Einkommensgrenze

# Auszug aus den Wahlprogrammen



„....Die Alterssicherung soll stabil auf mehreren Säulen beruhen, die gesetzliche Renten also wirksam durch zusätzliche **betriebliche** und private **Vorsorge** ergänzt werden. Dabei wollen wir insbesondere kleinere und mittlere Arbeitgeber bei Abschluss von Betriebsrenten unterstützen...“

„....Wir wollen eine attraktive **betriebliche Altersvorsorge** stärker fördern, die im Rahmen von Tarifverträgen ausgestaltet werden kann. Angebote ohne Beitragsgarantie, aber mit höherer Renditeerwartung wollen wir stärker verbreitern. Hierzu werden wir insbesondere die steuerliche Förderung der Betriebsrente für Geringverdiener ausbauen...“



„....Den Bürger\*innenfonds öffnen wir als fairen und transparenten Weg auch für die **betriebliche Altersversorgung**, damit noch mehr Beschäftigte, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, von Betriebsrenten profitieren. Auch weitere Kapitalsammelstellen sollen den Bürger\*innenfonds zur Geldanlage für die Altersvorsorge nutzen dürfen...“



„....Auch in der betrieblichen Altersvorsorge müssen höhere Aktienanteile ermöglicht werden. Wir wollen die reine Beitragszusage allen Betrieben ermöglichen, vor allem Kleinstbetrieben, die bisher vor Haftungsrisiken zurückgeschrecken. Wir werden die offene Frage zur Garantieerfordernis und Haftung in der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) klarstellen. Auch eine Doppelbesteuerung von Renten wollen wir vermeiden...“

# Signale aus dem Ausschuss für Arbeit und Soziales (Endphase 20. Bundestag)

- Erste, zweite und dritte Säule der Altersversorgung sollen gleichberechtigt nebeneinander stehen  
→ keine Privilegierung der ersten Säule (kein opting-out in die DRV)
- Kein BRSG II – Automatismus  
→ der Anspruch muss sein, neue Konzepte und Ideen umzusetzen  
(ggfs. Teilumsetzung der BRSG II - Punkte in der Neukonzeption für schon bestehende bAV-Modelle)
- Rechtssicherheit der bAV  
→ Garantien sind nicht „Heilbringer“ und die Möglichkeit für niedrigere Garantien sollte nicht der Rechtsprechung überlassen werden, sondern durch die Gesetzgebung gestaltet werden.
- Sozialpartnermodelle beruhen auf tarifvertraglicher Einigung, sodass es fraglich ist, ob die Öffnung solcher Modelle für alle zielgerichtet ist.
- Obligatorien können - insbesondere die unteren Einkommensgruppen - vor Altersarmut zu schützen.  
→ Selbständige sollten keinem Obligatorium unterfallen (i.d.R. haben Selbständige eine angemessene private Vorsorge)
- Riester-Vorsorge sollte neu gestaltet werden und Standardprodukt der Vorsorge sein  
→ Entbürokratisierung, Lockerung staatlicher Verwaltung
- Altersvorsorge durch Immobilienförderung ist denkbar.

# Signale aus dem Ausschuss für Arbeit und Soziales (Endphase 20. Bundestag)

Andere Schwerpunktbeobachtung durch Mitglieder des Ausschusses:

- Rechtssicherheit der bAV  
→ niedrigere Garantien sollten unter Tarifvorbehalt gestellt werden
- Sozialpartnermodelle sollen gestärkt werden  
→ Öffnung der Sozialpartnermodelle führen zur Dynamik und weiterer bAV-Abdeckung  
(Sogwirkung auf Tarifvertragsparteien)  
→ Verbreitungsprobleme der Sozialpartnermodelle angehen:
  - Unternehmen in Branchen ohne Tarifvertrag
  - Unternehmen in Branchen mit Tarifvertrag, aber ohne Sozialpartnermodell
  - nicht tarifgebundene Beschäftigte
  - nicht tarifgebundene Unternehmen

02



# bAV

## Kapitalisierungsmöglichkeiten

# Kapitalisierungsmöglichkeiten

Unterscheidung

- 1) Abfindung
- 2) Wahlrecht
- 3) Ersetzungsbefugnis

1) Abfindung ist die Aufgabe von Versorgungsanwartschaften oder Leistungen gegen eine Entschädigung.

- Auslöser der Zahlung ist nicht der Versorgungsfall
- Kapitalleistung ist bloße Entschädigung für einen (vorzeitigen) Verlust bzw. Aufgabe von Versorgungsanwartschaften bzw. Leistungen.

2) Für ein Wahlrecht ist gemäß § 262 BGB kennzeichnend, dass die vereinbarte Schuld bis zur Ausübung des Rechts lediglich bestimmbar, nicht aber bestimmt ist. Ohne entsprechende Rechtsausübung besteht keine bestimmte (ursprüngliche) Primärschuld, die erfüllt werden muss.

3) Diese Rechtsfigur ist gesetzlich nicht geregelt, aber dogmatisch anerkannt. Die Ersetzungsbefugnis ist das Recht, ein bestimmtes Schuldverhältnis nachträglich inhaltlich zu ändern. Hierbei wird das Recht eingeräumt, die geschuldete Leistung durch eine andere zu ersetzen und sich so von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

# Kapitalisierungsmöglichkeiten

Kapitalisierung „...bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze bzw. Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes...“.

- Kapitalleistung „anstelle der Rente“
- Abzustellen auf „...Ausscheiden aus den Diensten...“, d.h. beim Geschäftsführer
  - formelle Beendigung des Dienstvertrages als GF
  - funktionale Beendigung der Geschäftsführertätigkeit
- Gleichzeitiger Bezug von Gehalt und Versorgungsleistung  
(BFH-Urteile vom 15.03.2023 – I R 41/19 und BMF-Schreiben vom 30.08.2024)

→ Gilt für die Kapitalleistung die ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG?

## § 34 EStG

...

*(2) Als außerordentliche Einkünfte kommen nur in Betracht:*

...

*2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr.1*

...

*4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten; mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. ...*

Thank you!

